



## Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 14 Absatz 1 und 2 DSGVO aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

im Zusammenhang mit der Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule werden Ihre personenbezogenen Daten als **Schülerin, Schülern oder Elternteil** erhoben.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten sind Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e, Abs.3, Art. 9 Abs. 2 Buchstabe g) EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit §§120-122 Schulgesetz (SchulG) sowie insbesondere die Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO DV I, einsehbar unter <https://recht.nrw.de>). Darüber hinaus können sie weitere Informationen hierzu im Informationsblatt der Schule entnehmen. Dieses ist im Sekretariat einsehbar.

Die Datenschutzbestimmungen auch für uns Schulen haben sich deutlich verschärft. Aus gesetzlichen Gründen dürfen wir natürlich auch personenbezogene Daten wie Fotos oder Videoaufnahmen nur „anlassbezogen“ mit Ihrem Einverständnis erheben, verarbeiten, nutzen und veröffentlichen.

Wir beabsichtigen im Verlauf dieses Schuljahres Fotos bei unten aufgelisteten Anlässen zu erstellen. Fotos wollen wir auch weiterhin über unsere Homepage und/oder die Presse veröffentlichen. Darunter können auch personenbezogene Informationen (z.B. Alter) oder Fotos *Ihres* Kindes sein. Hierbei betreffen jedoch nicht alle Anlässe alle Kinder der Schule, sondern möglicherweise nur einzelne Klassen oder Kleingruppen.

Selbstverständlich achten wir darauf, dass niemand negativ oder gar in verletzender oder herabwürdigender Weise dargestellt wird.

Folgende Anlässe liegen im 1. Schuljahr an:

- Einschulungsfeier
- Adventsfeiern
- Karnevalsfeier
- Sportfest
- Theaterfahrt
- Schulfest
- Klassenausflug
- Fotos für das Portfolio Ihres Kindes
- Fotos für den Geburtstagskalender

Fotos werden ohne Rückfrage keine Namensangaben beigefügt.

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich bei der Schulleiterin widerruflich. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist.

Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. über das Schuljahr und auch über die Schulzeitzugehörigkeit hinaus.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Vielen Dank und freundliche Grüße!

gez. Melanie Frinken, Schulleitung